

1. Nachtragssatzung vom 16.12.2014 zur Satzung über die Einsammlung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Stadt Wermelskirchen (Abfallsatzung) vom 16.01.2013

Der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung vom 15.12.2014 folgende
1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Es sind so viele Abfallbehälter pro Abfallart und Grundstück zur Nutzung aufzustellen, dass sie den anfallenden Abfall des Grundstückes aufnehmen können. Im Regelfall bedeutet dies mindestens einen Restabfallbehälter, eine Biotonne und eine Papiertonne. Die Bemessung der Behältergröße erfolgt nach der Zahl der Bewohner eines Grundstückes im Rahmen der Erstausrüstung mit einem spezifischen Behältervolumen von 20 Liter pro Person und Woche bei Restabfall. Auf Antrag kann durch die Wahl der Gefäßgröße und Abfuhrhythmus das Mindestvolumen reduziert werden. Eine Reduktion auf unter 10 Liter pro Person und Woche ist nicht zulässig. Die Zuteilung der Biotonnen (Anschlusspflicht) orientiert sich an der Behältergröße für Restabfall. Es steht dem Grundstückseigentümer frei, ein zusätzliches Gefäß für Bioabfall oder Altpapier aus dem Angebot zu wählen. Mit Beginn der ersten Leerung bzw. dem 01. des auf den Antrag folgenden Monats wird der dann gültige Tarif berechnet. Bei Anschlusspflichtigen im Sinne des § 7 Abs. 3 beträgt die zur Verfügung gestellte Regelausrüstung für Bioabfallbehälter 25 % des Regelvolumens der Restabfallbehälter.

§ 2

§ 11 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Bei den zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken richtet sich das Mindestbehältervolumen nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 01.10. des Vorjahres für das lfd. Kalenderjahr (Stichtag). Hiervon sind folgende Ausnahmen zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu berücksichtigen:

- a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8)
- b) Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen
- c) erstmaliger Anfall von Abfällen
- d) Nichtnutzung eines zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes
- e) Eigentümerwechsel. Soweit aufgrund der Normierung der Abfallbehälter ein größeres Behältervolumen bereitgestellt werden muss, hat dies der Anschlusspflichtige zu dulden.

§ 3

§ 13 Absatz 4 lit c) erhält folgende neue Fassung:

c) Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen einzufüllen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.

§ 4

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 15.12.2014 vom Rat der Stadt beschlossene 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2014 zur Satzung über die Einsammlung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Stadt Wermelskirchen (Abfallsatzung) vom 16.01.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 16.12.2014

Der Bürgermeister

Eric Weik

